



Gemeinde
Neftenbach

Nachtparkierreglement

**vom 15. September 2009
Inkrafttretung per 1. März 2010**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
	Bewilligungspflicht	3
	Inhaber der Bewilligung	3
	Bewilligungserteilung	3
	Platzanspruch	3
	Polizeiliche Anordnungen	4
	Benützungspflicht	4
2	Gebühren	4
	Bewilligungskategorien	4
	Gebührentarif	4
	Dauer der Gebührenpflicht	4
	Rückzahlung	4
	Nachzahlen der Gebühren	4
	Gebührenbezug und Verwendung	4
	Meldepflicht	5
3	Vollzug und Haftung	5
	Vollzug	5
	Haftung	5
4	Schlussbestimmung	5
	Strafbestimmungen	5
	Rechtsmittel	5
	Inkrafttreten	5

In diesem Reglement werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (Stand am 1. Januar 2008) und Art. 20 der Polizeiverordnung der Gemeinde Neftenbach vom 25. November 2009 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das regelmässige Abstellen von Fahrzeugen über Nacht zwischen 22.00 und 06.00 Uhr auf öffentlichen Strassen und auf allgemein zugänglichen Plätzen in der Gemeinde Neftenbach ist bewilligungspflichtig (gesteigerter Gemeingebrauch).

Bewilligungspflicht

Ein gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn das Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Wird ein Fahrzeug anlässlich von Kontrollen innert 30 Tagen zweimal oder häufiger in der Nacht auf öffentlichem Grund festgestellt, wird gesteigerter Gemeingebrauch angenommen.

Fahrzeuge im Sinne dieses Reglements sind Motorfahrzeuge und Anhänger aller Art sowie Motorräder, Elektromobile, Pferdetransporter usw.

Art. 2

Als Fahrzeugbesitzer gilt der eingetragene Halter oder derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.

Inhaber der Bewilligung

Die Bewilligung wird auf den Namen des eingetragenen Besitzers ausgestellt.

Art. 3

Eine Bewilligung wird allen in der Gemeinde Neftenbach wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderen Parkiermöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind und die festgelegte Nachtparkiergebühr entrichten.

Bewilligungserteilung

Wochenendaufenthalter und auswärtige Besitzer sind den in Neftenbach wohnhaften Fahrzeugbesitzer gleichgestellt.

Die Bewilligung wird auf mündliches oder schriftliches Gesuch hin monats-, halbjahres- oder jahresweise erteilt. Für die Monats-, Halbjahres- und Jahresbewilligung gilt jeweils der Kalendermonat bzw. das Kalenderjahr.

Die verschiedenen Bewilligungskategorien ergeben sich aus Art. 7.

Die Bewilligung wird pro Fahrzeug erteilt.

Art. 4

Aus der Bewilligung kann kein Anspruch auf einen bestimmten Platz abgeleitet werden. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, sein Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren. Mögliche Einschränkungen der Abstellmöglichkeiten für besondere Fahrzeuge werden bei der Aushändigung der Bewilligung bekannt gegeben.

Platzanspruch

Polizeiliche Anordnungen	<p>Art. 5 Für das Parkieren gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und der Signalisationsverordnung.</p> <p>Die polizeilichen oder ordnungsdienstlichen Anordnungen, zum Beispiel für den Winterdienst oder den Strassenunterhalt, gelten uneingeschränkt auch für die Inhaber einer Nachtparkierbewilligung.</p>
Benützungspflicht	<p>Art. 6 Wer über einen privaten Parkplatz verfügt, muss diesen benützen, ansonsten wird die Bewilligungspflicht gemäss Artikel 1 ausgelöst.</p>
2 Gebühren	
Bewilligungskategorien	<p>Art. 7 Die Bewilligung ist gebührenpflichtig und bei Erteilung zu bezahlen. Folgende Kategorien fallen in die Bewilligungspflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Motorräder ab 50 cm³ - leichte Motorwagen, Anhänger, dreirädrige Motorfahrzeuge - schwere Motorwagen, Anhänger, Cars, Wohnwagen
Gebührentarif	<p>Art. 8 Die Gebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt.</p>
Dauer der Gebührenpflicht	<p>Art. 9 Ein gebührenpflichtiger Besitzer hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.</p>
Rückzahlung	<p>Art. 10 Fällt die Bewilligungspflicht dahin, zum Beispiel bei Halter- oder Wohnortwechsel oder Anmietung eines privaten Parkplatzes, so werden bereits bezahlte Gebühren auf Gesuch hin für die noch nicht angebrochenen Monate anteilmässig zurückerstattet.</p>
Nachzahlen der Gebühren	<p>Art. 11 Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der Gebührenpflichtige keine privaten Abstellmöglichkeiten besass.</p>
Gebührenbezug und Verwendung	<p>Art. 12 Der Gebührenbezug erfolgt durch die Gemeinde. Die erhobenen Gebühren fallen dem Gemeindehaushalt, zugunsten der Strassenrechnung zu. Die Gebührenforderung verjährt nach fünf Jahren.</p>

Art. 13
Wer neu gebührenpflichtig im Sinne dieses Reglements wird, hat dies innert 30 Tagen der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Meldepflicht

3 Vollzug und Haftung

Art. 14
Mit dem Vollzug dieses Reglements wird die Gemeindeverwaltung, Sicherheitssekretariat beauftragt. Für die Kontrollaufgaben können geeignete Dritte beigezogen werden.

Vollzug

Art. 15
Die Erteilung der Bewilligung zieht keine Haftpflicht der Gemeinde mit sich. Sollten im Zusammenhang mit der Benützung des öffentlichen Grundes Beschädigungen jeglicher Art entstehen, so haftet der Inhaber der Bewilligung.

Haftung

4 Schlussbestimmung

Art. 16
Wer den mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen die Kontrolle erschwert, unwahre Angaben macht oder anderswie den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt, wird mit Verweis oder Busse bestraft.

Strafbestimmungen

Art. 17
Einsprachen gegen Verfügungen, welche gestützt auf diesem Reglement erlassen wurden, sind innert 30 Tagen, von der Zustellung angerechnet, an den Gemeinderat Neftenbach zu richten.

Rechtsmittel

Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit Rekurs beim Statthalteramt Winterthur angefochten werden.

Art. 18
Der Gemeinderat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 15. September 2009 genehmigt. Es tritt per 01. März 2010 in Kraft.

Inkrafttreten

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Dr. Manfred Stahel
Der Schreiber: Kurt Nafzger

Anhang:

Gebührenordnung gemäss Art. 6 des Nachtparkierreglements.

Gebührenpflichtige Fahrzeugbesitzer erhalten von der Gemeindeverwaltung im Voraus eine Gebührenrechnung (Dauer gemäss Art. 3), Die Gebühren betragen für einen ganzen Kalendermonat oder auch einen Teil davon

CHF 20.- für Motorräder ab 50 cm³

CHF 40.- für leichtere Motorwagen, PW-Anhänger, dreirädrige Motorfahrzeuge

CHF 80.- für schwere Motorwagen, LKW-Anhänger, Cars, Wohnwagen

Festgelegt durch den Gemeinderat am: 15. September 2009
